

BESTEHENDE VERORDNUNG

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete
im Oberbergischen Kreis (Teilbereich I)
vom 16. Juni 1987**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und der §§ 21, 34 Abs. 2, 42b und 42c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/ SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:
 1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (typisch bergische Mittelgebirgslandschaft, die sich auszeichnet durch den Wechsel von kleineren und größeren Bachtälern mit bachbegleitendem Bewuchs, kleinen Mulden und waldbestandenen Hängen und Bergkuppen im Wechsel mit Grünland);
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Naturpark Bergisches Land, Bereiche mit hohem Potential für die Erholung in der Natur).

§ 2**Abgrenzung der Schutzgebiete**

- (1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Grobbezeichnung in der Anlage 1 dieser

NEUE Verordnung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über**

**„Landschaftsschutzgebiete
in den Gemeinden
Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt
Wipperfürth
im Oberbergischen Kreis“**

vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
- (2) Die Gebiete umfassen die Stadt Wipperfürth und Teilbereiche der Gemeinden Lindlar und Marienheide.

§ 2**Abgrenzung der Schutzgebiete**

- (1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser

BESTEHENDE VERORDNUNG

Verordnung. Sie liegen in den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Wipperfürth, Marienheide (teilweise) und Wiehl (teilweise).

- (2) Die genauen Grenzen der geschützten Gebiete sind in 98 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) graufächig eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
 - a) beim Regierungspräsidenten in Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -

und als Zweitausfertigung
 - b) bei dem Oberkreisdirektor in Gummersbach
- Untere Landschaftsbehörde -
während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Verbindlich für die Abgrenzung der Landschaftsgebiete ist die Darstellung in den Karten im Maßstab 1:5000.

NEUE Verordnung

Verordnung.

- (2) Die geschützten Gebiete sind in den Karten im Maßstab 1:10.000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
- (3) Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3**Charakter und Schutzzweck der Gebiete**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch verschiedene Landschaftsstrukturen und –elemente sowie verschiedene Landnutzungen geprägt. Der Charakter der Gebiete wird durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt. Die hohe topografische Vielfalt des Gebietes prägt sein Erscheinungsbild und seine Bedeutung für den Naturhaushalt ganz wesentlich und ist gleichzeitig die Grundlage für das Natur- und Landschaftserleben.

Die Kulturlandschaft wird durch den steten Wechsel von Tälern und Hochflächen mit einem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen, in die die Ortslagen harmonisch eingebettet liegen, geprägt. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang zu den bewaldeten Bachtälern schaffen.

Insgesamt wird das Gebiet in charakteristischer Weise durch die Täler der Fließgewässer wie z.B. Wupper, Wipper, Hönnige, Große Dhünn, Flosbach, Gaulbach, Sülz, Ahe u.a. mit ihren Nebentälern gegliedert.

BESTEHENDE VERORDNUNG**NEUE Verordnung**

Kennzeichnend sind hier die Feucht- und Nasswiesen oder –brachen sowie die gewässerbegleitenden typischen Auenvegetation wie Hochstaudenfluren, Weich- und Hartholzauenwälder und –gebüsch. Die Gewässersysteme stellen die Hauptleitlinien des Biotopverbundes dar und haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Nutzung ist die enge miteinander verzahnte und durch Gehölzstrukturen gegliederte Nutzung von Acker- und Grünland in Kombination mit einzelnen kleineren Ortslagen, Obstwiesen und gärtnerischen Nutzungen im Umfeld der Siedlungen. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden Ortslagen, Mühlen und Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung zu sehen sind.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereich und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen,
- der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,
- von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen,
- der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für land-

BESTEHENDE VERORDNUNG**NEUE Verordnung**

schaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,

- der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete,
- des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft,
- der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
- der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume,
- zum Schutz des Freiraums zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen;
- der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für den regionalen und überregionalen Biotopverbund sowie die Biodiversität der Kulturlandschaft und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten der nach § 42 BNatschG geschützten Arten;

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch

- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen,
- die typisch bergische Kulturlandschaft, die geprägt ist durch den Wechsel von kleinen und großen Bachtälern mit bachbegleitendem Bewuchs, mit waldbestandenen Hängen sowie die Strukturelemente, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken,
- die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,
- die vielfältige Blickbeziehungen – ermöglicht durch die charakteristische Geländemorphologie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten

BESTEHENDE VERORDNUNG**§ 3
Inhalt des Schutzes**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist verboten:
1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze – unabhängig von baurechtlichen Vorschriften – zu errichten, sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern;
 2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerung, Ausschachtungen, Sprengungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Beodengestalt auf andere Weise zu ändern; die Anlage landwirtschaftlicher Mieten bleibt unberührt;
 5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Verlauf oder Gestalt der Bach- und Flussläufe zu verändern, sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;

NEUE Verordnung

- der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung, Gehölz- und Waldbereichen;
- die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke ermöglicht;

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere der Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

**§ 4
Verbote**

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nicht anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können.
- (2) In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW), - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art.

Ausgenommen hiervon sind:

- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung

BESTEHENDE VERORDNUNG

6. ober- und unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern;
7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
8. Lagerplätze anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;
10. Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelten;
11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;
12. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);
14. Erstaufforstungen vorzunehmen, sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen;
15. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren;
16. Grünland in den Talauen der folgend aufgeführten Wasserläufe in eine andere Nutzung umzuwandeln, jedoch nicht über festgesetzte Überschwemmungsgebiete hinaus.
Dies gilt für Agger, Große Dhünn, Kürtener Sülz / Sülzbach, Lennefer Bach, Leppe, Lindlarer Sülz, Wipper, Wupper, sowie deren unmittelbare Zuläufe;
17. jeglich Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen;

NEUE Verordnung

- sichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
 - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
 - Schilder, die auf die Schutzanweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und –information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
 - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
 - Folientunnel und Folien im Gartenbau in der Landwirtschaft;
 - Beregungsanlagen im Sonderkulturanbau;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige

BESTEHENDE VERORDNUNG

18. die Mahd vom 1. März bis 30. Juni als
Maßnahme der Gewässerunterhaltung

NEUE Verordnung

Verkehrsanlagen sowie Reitplätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausgenommen hiervon sind:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen – soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;

5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

Ausgenommen hiervon ist/sind:

- zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als 5 Campingzelten für eine Nacht;
- Jugendzeltlager für die Dauer von 4 Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;

- 6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren,

- 6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

BESTEHENDE VERORDNUNG**NEUE Verordnung**

7. Veranstaltungen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltung für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

Ausgenommen hiervon sind:

- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
 13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 14. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;
 15. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
 16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder

BESTEHENDE VERORDNUNG**NEUE Verordnung**

Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder –reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);

Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

17. Obstwiesen und Obstweiden zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;

18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) in den Auenbereichen von Fließgewässern umzubrechen; insbesondere Beveraue, Lindlarer Sülz, Hoennige Bach, Große Dhünn, Olpebach, Kürtener Sülz, Gaulbach, Flosbach, Ibach und deren Nebentäler;

Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

20. invasive Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern;

§ 61 LG bleibt unberührt;

21. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LP oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

BESTEHENDE VERORDNUNG**§ 4****Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes NW.

Hierzu gehören:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofstellen,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,
- das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder notwendigen Kulturzäunen,
- schlichte Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,
- die Anlage von landwirtschaftlicher Mieten,
- ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können,
- das Aufstellen von Melkständen, Jagdhochsitzen und Wildfütterungen,
- die Anlage von Forstwegen, soweit keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt oder nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden müssen.

Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 14, 15 und 16 dieser Verordnung.

2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sich nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist.

NEUE Verordnung**§ 5****Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LP bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie den §§ 42ff BNatSchG über den Artenschutz.

§ 6**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 12, 13, 15 bis 19
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 15, 16 und 19;
3. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren,
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) mit Ausnahme des Verbotes Nr. 21;
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG);
6. die Gewässerunterhaltung und –entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschafts-

BESTEHENDE VERORDNUNG

3. Die Beseitigung der Hochwasserschäden.
4. Die vom Oberkreis in Gummersbach als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.
5. Sonstige beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Der Oberkreisdirektor in Gummersbach – Untere Landschaftsbehörde – erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in § 3 Abs. 2 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1-3 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft geprägt wird.
- (3) Gemäß § 69 Landschaftsgesetz kann der Oberkreisdirektor in Gummersbach – Untere Landschaftsbehörde – auf Antrag eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte

NEUE Verordnung

- behörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
 8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
 10. die vom Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7**Ausnahmen auf Antrag**

- (1) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG i.V. mit § 42 Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
 1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
 2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht

BESTEHENDE VERORDNUNG

- führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer ungewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde; oder
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

NEUE Verordnung

beeinträchtigt werden;

3. für ein Vorhaben nach §35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung,
12. für das Errichten von Reitplätzen; Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;

BESTEHENDE VERORDNUNG**NEUE Verordnung**

- 13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
- 14. für landwirtschaftliche Betriebe die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- 15. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.

- (2) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzepts oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern;

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

BESTEHENDE VERORDNUNG

fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

Verstöße können mit einer Geldbuße bis 100.000,-
- DM geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

1. Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie wird aufgehoben, soweit ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.

Köln, den 16. Juni 1987

Der Regierungspräsident Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Gez.: Dr. D e t t e

NEUE Verordnung

die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro gehandelt werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Oberbergischen Kreis (Teilbereich 1) vom 16. Juni 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22. Juni 1987 Nr. 28) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, bei Rechtskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
- Az: 51.2-1.2-GM

Köln, den